This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 245 254

MÜLLER

Lehre von der Exterritorialität.

110
160

HARVARD
LAW
LIBRARY.
1904

110
160

B & Nov 1917

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 5. 1906.

Die

Stellung des Reichsgerichts

zur

völkerrechtlichen Lehre

von der

Exterritorialität.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Greifswald

überreicht von

Georg Paul Müller

aus Stettin

Gerichtsreferendar.

Stettin.

Druck: Fischer & Schmidt.

1904.

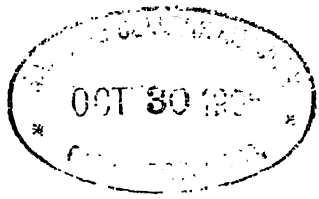

From the University
by exchange.
Transferred
to Law School

Rec. Dec. 5, 1906.

Litteratur.

Alt: Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870.
Anunaire de l'Institut de droit international. 1895.
v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889.
Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität 1896.
Bergbohm: Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts.
Berner: Der Wirkungskreis der Strafrechtssätze. 1853.
Binding: Handbuch des Strafrechts. 1885.
Bulmerincq: Art. Exterritorialität in von Holtzendorffs Rechtslexikon 1880.
Bynkershoek: De foro legatorum. Amsterdam 1721.
Calvo: Le droit international. Paris 1870.
Coulon: Agents diplomatiques. 1889.
Droop: Arreste gegen fremde Staaten in Gruchots Beiträgen. B. XXVI.
Drucksachen des deutschen Reichstages 6. Leg.-Per. Sess. 1. D .114, 379.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. III, Bd. XVII.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. XXII.
Foelix: Traité de droit international.
Geyer über Harburgers „Inland" in der Krit. Vierteljahresschrift. N. F. B. 1882.
Goltdammers Archiv für Strafrecht VI, XV.
Gottschalck: Die Exterritorialität der Gesandten. Berl. Jn. Diss. 1878.
Grotius: De iure belli ac pacis. Amsterdam 1625.
Harburger: Der strafrechtliche Begriff „Inland". Nördlingen 1882. (cit. in der Abk. „Inland").
Harburger: Kritik über Belings „Exterritorialität" in der Krit. Vierteljahrsschrift 3 F. B. IV. 1898.
Heilborn: System des Völkerrechts. 1896.
Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht. 8 A. 1888.
v. Heyking: L'exterritorialité. 1889.
v. Holtzendorff: Für den Grafen Harry von Arnim. 1874.
Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
„ Die Lehre von den Staatenverbindungen.
„ Gesetz und Verordnung.
„ System der subjektiven öffentlichen Rechte.
„ Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
Journal de droit international privé. (Clunet).
Kaufmann: Die Rechtskraft des internationalen Rechts. Berlin 1899.

Krauske: Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818 (in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Bd. V. Leipzig 1886.)
v. Kries: Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozeßgesetze im Archiv für öffentliches Recht Bd. V. 1890.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. Freiburg 1892.
Laurent: Le droit civil international. Paris et Bruxelles.
Lehr: Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires. 1888.
v. Liszt: Das Völkerrecht systematisch dargestellt. II. Auflage 1902.
„ Lehrbuch des deutschen Reichsstrafrechts XII. 1903.
Lorimer: Institutes of the law of nations.
v. Martens-Bergbohm: Das Völkerrecht. 1883.
v. Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. V. A. 1895.
Olshausen: Kommentar zum R.-Str.-G.-B. V. A. 1897.
Oppenhoff: Rechtsprechung des preuß. Obertribunals.
Ortolan: Eléments de droit pénal 8e édition.
Piétri: Etude critique sur la fiction d'exterritorialité Thèse Paris 1895.
Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique. 1899.
Preuß: Das Völkerrecht im Dienst des Wirtschaftslebens. 1891.
Rechtsgutachten zum Prozeß des Gr. Harry von Armin, herausgegeben von v. Holtzendorff. 1875.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts.
Stoerk: Staatsuntertanen und Fremde in v. Holtzendorffs Hdbch. des Völkerrechts. Bd. II. 1887.
Tafel: Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen Reichsstrafrecht Tüb. Jn. Diss. 1902.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Vercamer: Des Franchises des agents diplomatiques et spécialement de l'exterritorialité. 1891.
Zorn: Gesandten- und Konsularrecht in Hirths Annalen. 1882.
„ Art. Exterritorialität in von Stengels Wörterbuch d. Verw.-R.
„ Staatsrecht des deutschen Reiches. II. A. 1892. 2. Bd.

Anordnung.

I. Einleitung . . . . . § 1
Zum Problem des Völkerrechts, Völkerrecht und Landesrecht, Völkerrecht und Landesgericht.

II. Die „Unanwendbarkeit" des deutschen Strafgesetzes auf die Person des fremden Exterritorialen.
1. Das Reichsgericht und seine Gegner . . . . . § 2
2. Die Bedeutung des § 18 G.-V.-G. für das Problem . § 3
3. Die Strafrechtsfreiheit des fremden Diplomaten als Inhalt eines völkerrechtlich gebotenen Landesgewohnheitsrechts . § 4

III. Die Exterritorialitätsfiktion und § 18 G.-V.-G. . . . . § 5

IV. Die sogenannte Exterritorialität des Botschaftshotels und die Verwertung der Fiktion im Bereich des materiellen Strafrechts . § 6

I.

Einleitung. Zum Problem des Völkerrechts. Völkerrecht und Landesrecht. Völkerrecht und Landesgericht.

§ 1.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Stellung des deutschen Reichsgerichts zu einigen Fragen der völkerrechtlichen Lehre von der Exterritorialität.

Unmöglich ist die richtige Würdigung der Stellung eines Landesgerichts zu einem Satze des Völkerrechts ohne eine Erörterung der Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht überhaupt. Eine Fülle schwieriger Probleme eröffnet sich damit, denen unsere Darstellung nicht in umfassender Besprechung gerecht werden kann: sie sieht sich zu rascher Parteinahme gezwungen, um über die dogmatischen Grundfragen hinweg zu ihren eigentlichen Zielen vordringen zu können.

In dem Banne des Gedankens, daß Recht notwendig der Wille einer übergeordneten Gemeinschaft sei, hat man versucht, das Völkerrecht als den Willen einer die Staatsindividuen in sich fassenden Verbandsperson zu begründen. Mit der Erkenntnis, daß die unerläßliche Organisation einer solchen civitas maxima nicht existiert, war auch die Frage gegeben, ob unter gleichgeordneten Staatsgrößen ein rechtsetzender Gemeinwille sich denken lasse.

Von der Verwertung der zuerst für staatsrechtliche Erscheinungen geschaffenen Kategorie der Vereinbarung für die Völkerrechtsbildung erwartet man in der neuesten Litteratur die Lösung dieses Problems,[1]) man spricht von einem aus den gleichgerichteten Einzelwillen souveräner Staaten sich bildenden Gemeinwillen.[2]) Aber damit wird, wie es scheint, nur eine neue Frage geschaffen.

Im staatlichen Leben läßt übergeordneter Rechtssatz aus den zur Vereinbarung zusammentretenden Einzelwillen den Einheitswillen hervorgehen. Im Beschluß des staatlichen Kollegialgerichts z. B. tritt kraft der seine Gestaltung bestimmenden Gesetzesregel ein Gemeinwille auf, der von allen zu seiner Entstehung mitwirkenden Einzelwillen wesensverschieden ist. Die völkerrechtliche Vereinbarung dagegen steht nicht unter

der Herrschaft eines die Einzelwillen zum Gemeinwillen umschmelzenden Rechtssatzes. Unerklärt bleibt hier, wie der Einzelwille sein Sonderdasein aufgibt, um in die höhere Einheit des Gemeinwillens aufzugehen. Das formale Moment gegenseitiger Erklärung der identischen Willensrichtung reicht dazu m. E. nicht aus. Tritt aber dem Staat in der Vereinbarung doch wieder nur sein eigener Wille entgegen, so kann ihre verbindliche Kraft auch nur aus der rechtlichen Selbstbindung des Staatswillens hergeleitet werden.[3a]) Damit erscheint die Lehre von der Selbstverpflichtung des Staates allein zur Lösung des Völkerrechtsproblems berufen.[3b])

Die Unterordnung des Staatswillens unter das von ihm erlassene Gesetz ist eine im Bereich des inneren Staatsrechts längst, wenn auch noch nicht allseitig gewürdigte Erscheinung. Der sich selbst bindende Staatswille läßt sich auch als Schöpfer des Völkerrechts denken. Es ist nicht abzusehen, warum die einmal gegenüber dem neben ihm stehenden Staat abgegebene Willenserklärung nicht ebenso wie das von ihm erlassene Gesetz für den Staat eine Rechtsschranke darstellen soll.[3c]) Daß die Sätze des Völkerrechts eine solche Rechtsschranke bedeuten, beweist für den, dem als letzte Garantie allen Rechts eben nicht der „organisierte Zwang", sondern die Anerkennung des Verpflichteten erscheint,[4]) das überall sich bezeugende Verpflichtungsgefühl der gebundenen Staaten.

Die bewegende Kraft dieser Rechtssetzung ist das wirtschaftliche Bedürfnis, das im Zeitalter der weltwirtschaftlichen Entwickelung die „Sicherung der Lebensbedingungen" für die den Erdball umspannende Interessengemeinschaft erheischt.[5])

Sofern aber der Staatswille Schöpfer zugleich des innerstaatlichen und des den Staat nach außen bindenden Völkerrechts ist, erweist sich um so eher notwendig die Erkenntnis der zwischen Völkerrecht und Landesrecht bestehenden Arbeitsteilung.

Die oft gehörte Bemerkung, daß das Völkerrecht Lebensbeziehungen von Staat zu Staat, das staatliche Recht die von Individuen zu Individuen oder von Staat und Einzelnen regele, erscheint nicht zutreffend.[6])

Denn wohl denkbar ist, daß ein staatliches Gesetz auch einmal die Beziehung von Staat zu Staat ergreift, daß es etwa die prozessuale Stellung des vor staatlichem Gericht klagenden fremden Staates bestimmte.[7])

Und umgekehrt wäre m. E. nicht ausgeschlossen, daß dem Individuum aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Staatsvertrag, wenn auch ohne sein Wissen und Wollen Rechte erwüchsen.[8]) Hier aber würden vom Völkerrecht Rechtsbeziehungen

zwischen dem Individuum und einem der kontrahierenden Staaten ins Leben gerufen.

Der Einwand Heilborns,[9] daß das Individuum Rechtssubjekt des Völkerrechts nicht sein könne, weil ein völkerrechtliches Verfahren zur Verwirklichung des Anspruchs nicht bestehe, beweist m. E., da die Erzwingbarkeit Begriffsmerkmal des Rechts nicht ist, nichts gegen den möglichen Rechtserwerb des Einzelnen. Daß durch die bisher geschlossenen Staatsverträge subjektive Rechte einzelner Untertanen geschaffen wären, soll damit nicht behauptet werden. Diese Auslegungsfrage darf hier unerörtert bleiben. Nicht also in der Verschiedenheit der von ihnen ergriffenen Lebensbeziehungen, sondern — wie noch zu erörtern sein wird — in ihrer verschieden gespannten Verpflichtungskraft gegenüber den dem Staatsverbande zugehörigen Individuen, liegt der Unterschied des Völkerrechts und des Landesrechts.

Eine Pflicht des Gewaltunterworfenen kann der Staat nur durch eine diesem gegenüber abgegebene Willenserklärung begründen. Ein an den Verpflichteten nicht gerichtetes, ein außerhalb seines Kenntnisbereichs erklärtes Rechtsgebot wäre unmöglich. Daher kann die von Staat zu Staat abgegebene, die völkerrechtliche Willenserklärung die Staatsuntertanen nicht verpflichtender Kraft ergreifen. Es bedarf einer neuen staatlichen Willenstat, einem an die Untertanen sich wendenden Befehl, um sie für den vom Völkerrecht erstrebten Zweck in Bewegung zu setzen.

Diese Grundsätze sind namentlich in der Lehre vom Staatsvertrage erörtert worden und auf ihnen ruht der von der herrschenden Doktrin festgehaltene Satz, daß nicht mit der Ratifikation des völkerrechtlichen Vertrages, sondern erst mit den hinzutretenden Staatsakten der Publikation, der Promulgation, des Gesetzeserlasses eine Pflicht der Staatsuntertanen ins Leben gerufen wird.[10]

Man hat diese staatlichen Akte als durch den gemeinsamen Vertragsschluß und durch die Erfüllungsakte der anderen Vertragspartei „rechtlich bedingt" bezeichnet und davon gesprochen, daß der Vertragsschluß und der Erlaß des Erfüllungsgesetzes sich „rechtlich lediglich als Bestandteile eines Gesamtvorganges" darstellten, durch den die „Inwirksamkeitsetzung der internationalen Rechtsordnung" im Staatsbereich erfolge.[11]

Diese Bemerkung läßt unerklärt, warum der staatliche Gesetzesbefehl als durch den völkerrechtlichen Vertrag und die Erfüllungsakte der Mitkontrahenten *rechtlich* bedingt zu denken ist. Es ist gewiß richtig, daß ein zur Erfüllung übernommener Vertragspflicht ergehendes Staatsgesetz im Hinblick auf den Vertragsschluß erlassen ist, man mag auch den Vertragsschluß

als Motiv des neuen staatlichen Willensentschlusses oder diesen als durch jenen psychologisch bedingt bezeichnen. Aber der Rechtsbestand des Staatsgesetzes ist, wenn es nicht selbst seine Dauer von dem Bestehen des Vertrages abhängig macht, von diesem ganz losgelöst. Das Staatsgesetz ist nur durch sich selbst rechtlich bedingt. Vertragsschluß und Gesetzeserlaß erscheinen daher nicht als Bestandteile eines rechtlichen Gesamtvorganges, sondern als selbständige, nach verschiedener Richtung gewandte und auf verschiedenen Willensentschlüssen beruhende staatliche Kundgebungen. Der Hinweis auf die „rechtliche Bedingtheit" des einen durch den anderen, zwingt nicht zu anderer Betrachtungsweise. Er dürfte aber namentlich nicht geeignet sein, die noch mit Recht herrschende Lehre, daß nur der Staat als Ganzes der Pflichtenträger der internationalen Rechtsordnung sei, zu erschüttern.

Da aber der Staat nichts ohne seine Organe ist, so muß ein an den Staat gerichtetes Rechtsgebot notwendig Organe des Staates, d. i. den Organwillen erzeugende Individuen ergreifen. So rechtfertigt sich der oben aufgestellte Satz, daß auch dem Völkerrecht eine, wenn auch nur begrenzte Verpflichtungskraft gegenüber den dem Staatsverbande zugehörigen Individuen eignen müsse. Damit aber erhebt sich die wichtige Frage, ob alle und ob namentlich auch das richterliche Staatsorgan durch das völkerrechtliche Gebot verbunden sind, ihren Organwillen völkerrechtsgemäß zu gestalten.[12])

Allein auch hier gilt die Regel, daß eine Willenserklärung des Staates, um für den Einzelnen verbindlich zu sein, an ihn gerichtet sein muß. Zur Erzeugung der völkerrechtlichen Willenserklärung aber und damit zur Entgegennahme des darin liegenden Befehls des Staats an sich selbst, erscheinen nur die Kraft ihrer Vertretungsmacht die Erklärung setzenden Staatsorgane berufen.

So bestimmt die völkerrechtliche Norm niemals mit unmittelbarem Gebot und Verbot die Tätigkeit des staatlichen Richters, nur der nach Innen erklärte, auch der völkerrechtswidrige Wille des Staates ist für ihn bedeutsam. Mit Recht erläutert Jellinek[13]) dies an dem Beispiel, daß der Exterritoriale im Prozeß vor dem Staatsgericht prozessuale Vorrechte für sich nicht aus dem Völkerrecht, sondern nur aus staatsrechtlichen Bestimmungen ableiten könne.

Das bedeutet aber nur, daß Völkerrecht das Staatsgericht nicht bindet, nicht aber, daß Völkerrecht vom Richter nicht anzuwenden sei. Daß auch das Landesgericht in der Auslegung des Völkerrechts unbeschränkt ist, ist allerdings nicht immer anerkannt worden. Die ältere französische Jurisprudenz

hat die Interpretation der von der exekutiven Gewalt geschlossenen Staatsverträge durch den Richter als einen nicht zu duldenden Verstoß gegen den geheiligten Grundsatz der Gewaltentrennung angesehen.[14]) Aber dieser Standpunkt ist überall aufgegeben. Er ist auch unhaltbar. Das Völkerrecht, auch der völkerrechtliche Vertrag darf schon aus dem Grunde nie aus dem Gesichtsfeld des staatlichen Richters verschwinden, weil seine Erkenntnis notwendig ist zum Verständnis der durch seinen Anstoß ausgelösten staatlichen Rechtsbildung.

Das gilt für die Auslegung des Staatsgesetzes, das mit Rücksicht auf völkerrechtliche Normen ergangen ist, in viel höherem Maße aber für die Gewohnheit, deren treibende Rechtsgedanken nur bei Betrachtung der internationalen Zusammenhänge wirklich erfaßt werden können.

In der Arbeit an solchem deutschen Rechtsstoff wird auch der deutsche Richter zur Mitarbeit an den Problemen des Völkerrechts berufen. Die Rechtssprüche des Landesgerichts werden damit auch für die Völkerrechtswissenschaft bedeutsam, und so bildet eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichts den Mittelpunkt der folgenden, die Stellung des exterritorialen Diplomaten zum Strafgesetz des Empfangsstaates behandelnden Erörterung. In ihr sollen die allgemeinen Sätze über die Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht am Einzelbeispiel erprobt werden.

II.

Die Unanwendbarkeit des deutschen Strafgesetzes auf die Person des fremden Exterritorialen:

1. Das Reichsgericht und seine Gegner.

§ 2.

Erst als mit dem XV., allgemeiner mit dem XVI. Jahrhundert in Europa ständige diplomatische Agenturen eingerichtet wurden, hat man angefangen, die rechtliche Ausnahmestellung des Gesandten mit festen Grenzen zu umschreiben. Die hierbei sich ergebenden Schwierigkeiten waren die ersten, an denen die werdende Völkerrechtswissenschaft ihre Kraft zu erproben hatte.

Ein Jahrhundert lang, von Grotius bis Bynkershoek, war das Gesandtenrecht der beliebte Gegenstand völkerrechtlicher Schriften, unter deren Verfassern Akademiker von Ruf,[15] hervorragende Praktiker,[16] pro domo redende Diplomaten[17] sich finden. Der Streit jener Tage galt einem prozessualem Problem, der Frage nach dem Gerichtsstand der Gesandten. Seinen glänzenden Abschluß bildet die Schrift Bynkershoeks „de foro legatorum", die in gründlicher Abrechnung mit den in verfehlter Quelleninterpretation wurzelnden Irrtümern überall an die besonnenen Ausführungen des Grotius anknüpft.

Seit dieser Zeit hat man, vielleicht noch über Bynkershoek hinausgehend, den Satz, daß der Empfangsstaat sich jeder Gerichtsbarkeit über den Gesandten zu enthalten habe, als gesicherten Bestand des Völkerrechts betrachtet. Im staatlichen Recht ist die prozessuale Exemtion des Gesandten, vielfach durch ausdrückliche Satzung, anerkannt worden.

Gegenüber der drängenden Frage, die damit ihre Lösung erfuhr, der Frage nach der prozessualen Stellung des Gesandten, entbehrte die andere, ob das materielle Strafrecht des Aufenthaltsstaates ihn binde, lange Zeit allen Interesses. Solange die Geister von der naturrechtlichen Vorstellung eines einheitlichen Weltstrafrechts beherrscht waren, konnte ein Zweifel über das anzuwendende materielle Recht nicht wohl aufkommen.

Und wenn die Litteratur aus der Zeit des Grotius und des Bynkershoek auch zuweilen fragt, ob der Gesandte „legibus solutus“ sei oder nicht, so wird aus den begleitenden Äußerungen doch alsbald klar, daß dabei ausschließlich an die prozessuale Seite des Problems gedacht ist.

Erst als der moderne Staat seine Strafbefugnis durch eine sorgfältige Strafgesetzgebung rechtlich umschränkte, nötigte die Erkenntnis der staatlichen Gebundenheit der Strafrechtnormen zu einer Entscheidung über das Verhältnis des Exterritorialen zum Strafrecht des Aufenthaltsstaates.

Die völkerrechtliche Litteratur pflegt solche Gebundenheit ohne weitere Reflexion zu verneinen, von den deutschen Kriminalisten ist die Exemtion des Exterritorialen vom materiellen Strafrecht lange Zeit wie etwas Selbstverständliches behandelt worden.[18])

Aber gerade in der deutschen Litteratur regte sich erster Widerspruch gegen die staatsrechtliche Geltung solcher Befreiung und Zweifel an dem Bestehen eines sie fordernden Völkerrechtssatzes.

v. Holtzendorff dachte wohl an die Normen (im Bindingschen Sinne), als er unter Zustimmung von Rolin-Jaequemyns in seiner Verteidigungsrede für den Grafen Harry von Arnim betonte, „daß der Gesandte auch die fremdländischen Strafgesetze zu beobachten verpflichtet sei und diese nicht übertreten dürfe“.[19])

1882 erklärte dann Zorn[20]) mit Nachdruck, „daß die ganze Rechtsordnung, soweit sie zwingendes Recht enthalte, auch für den auswärtigen Diplomaten verbindlich, insbesondere also auch für das gesamte Kriminalrecht“, auch für ihn „lex sed lex imperfecta“ sei.

Binding[21]) sprach als Axiom aus, daß die Exterritorialität „Freiheit vom Gerichtszwang“, nur prozessualisch, also „nicht materiellrechtlich“ wirke. „Sie wirkt“, führte er aus, „nicht Strafosigkeit, noch weniger Exemtion von den Normen, sondern Unverfolgbarkeit“, und gewann daraus die Folgerung, daß der ehemalige Exterritoriale für die während der Amtszeit begangene Delikte dem Strafgericht des besendeten Staates verfalle. Nachdem mehrere deutsche Kriminalisten wie Olshausen[22]), Bennecke[23]), Merkel[24]), diese Ansicht gebilligt hatten, unternahm es 1896 Beling zum ersten Male in eingehender Erörterung, den Satz zu erweisen, daß die Befreiung des Exterritorialen von Strafnorm und Strafgesetz des Aufenthaltsstaates vom Völkerrecht nicht gefordert und vom deutschen Staatsrecht nicht gewährt sei.

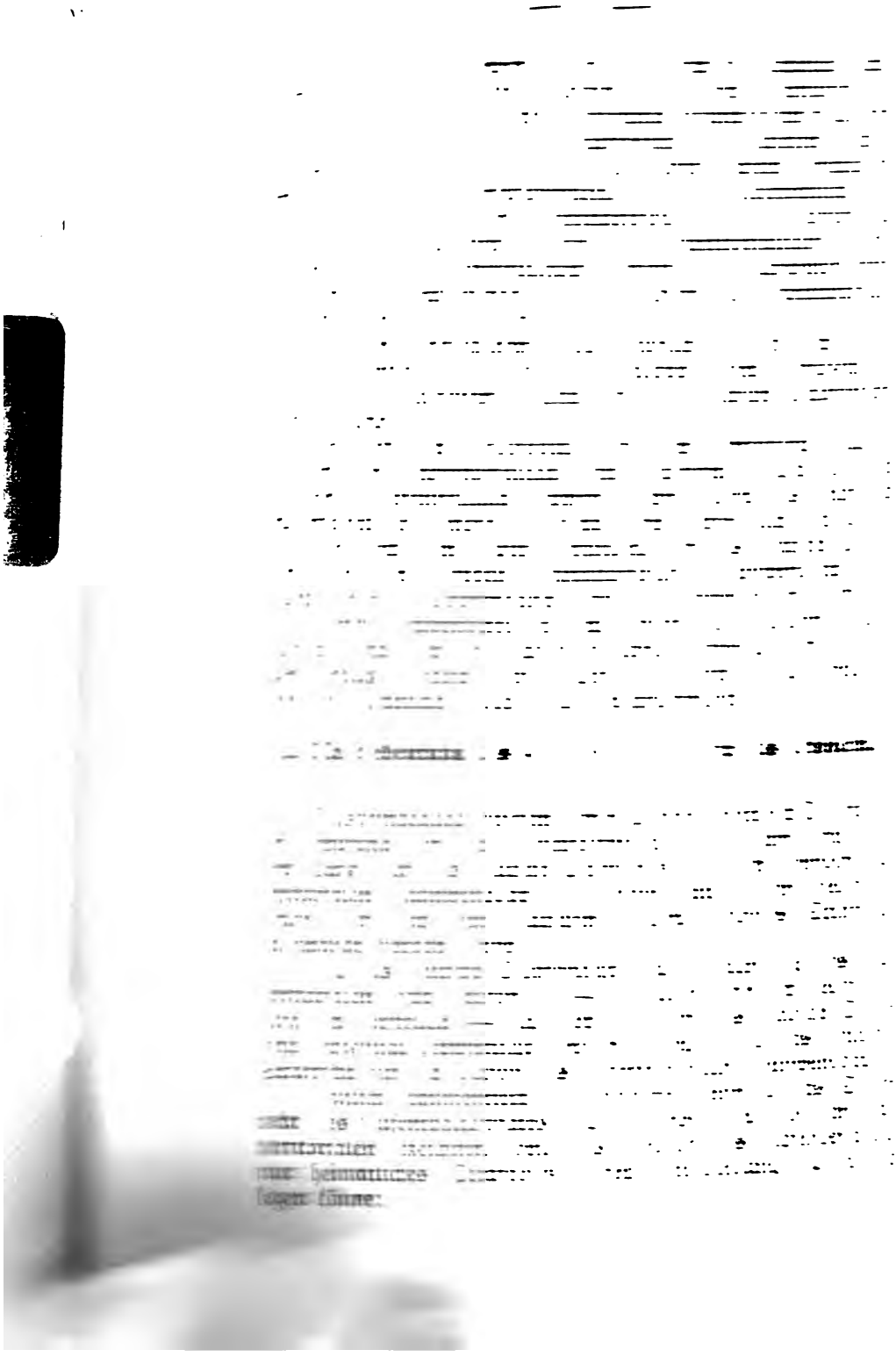

„par les privilèges" sagt er, „la personne exterritoriale obtient aussi d'une manière indirecte la prérogative du droit matériel de son pays d'origine, car si l'état de son pays voulait faire mettre à exécution sa sentence contre lui, il ne le pourrait que suivant les règles existantes chez lui".

Die Anwendung des Strafgesetzes des Aufenthaltsstaates durch den Absendestaat ist in der Lehre von der strafrechtlichen Beurteilung des Exterritorialen mehrfach behandelt worden und nicht überall wird sie für unmöglich gehalten. Harburger nennt die Verwirklichung ausländischen Strafrechts nur „eine Abnormität", Geyer meint, daß sie nicht die Regel bilden könne und von Kries betont, daß sie wenigstens dem positiven Rechte fremd sei[26]). Aber mit Lebhaftigkeit verficht Beling[27]) an vielen Stellen seiner Schrift den Gedanken, daß kein Staat völkerrechtlich gehindert sei, fremdes Strafgesetz durch seine Gerichte zur Anwendung, fremden Strafanspruch durch sie zur Durchführung bringen zu lassen. Die demnach unbedenkliche Anwendung des ausländischen Strafrechts sei gerade ein wirksames Mittel, um eine Bestrafung des Exterritorialen auch dann zu ermöglichen, wenn der Absendestaat strengem Territorialitätsprinzip huldige und daher ein auf die Tat anwendbares Strafgesetz nicht besitze. Dann könne er zum Vollstrecker der Strafansprüche des an der Verfolgung gehinderten Aufenthaltsstaates werden. „Ein deutliches Zeichen" dafür aber, daß die angebliche völkerrechtliche Hinderung nicht bestehe, sei in dem § 4[3] Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. zu erblicken.

Es mag hier dahin gestellt bleiben, ob mit Recht § 4 N. 3 Abs. 2 St.-G.-B. für die Zulässigkeit der Durchführung fremder Strafansprüche ins Feld geführt werden kann.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß der Strafanspruch des souveränen Staates nur *mit seinem Willen* durch das Handeln fremder Gewalten berührt wird. Und eben weil solches Handeln aus eigener Kraft den Strafanspruch des berechtigten Staates nicht zu verkürzen vermag, erklärt sich leicht, daß dieser Staat ein rechtliches Interesse an der Unterlassung der Anwendung seines Strafrechts durch ausländische Gerichte und demgemäß auch einen *völkerrechtlichen* Unterlassungsanspruch nicht hat.

Allein man wird der Argumentation von Heykings nicht gerecht, wenn man wie Beling sie nur vom Standpunkt des Völkerrechts aus betrachtet. Es ist allerdings richtig, daß die prozessuale Verwirklichung fremder Strafansprüche wichtigsten Grundsätzen des modernen *Staatsrechts* widerstreiten würde. Nur dies will von Heyking betonen.

Und selbst wenn das ausländische Gericht durch staatsrechtliche Bedenken nicht gehindert wäre, deutsche Strafansprüche durchzuführen, dürfte man von einer „Unanwendbarkeit" des deutschen Strafgesetzes auf die Person des fremden Exterritorialen reden.

Ein Blick auf die wenigen gesetzlichen Bestimmungen unseres Rechtes, in denen mit der Tätigkeit ausländischer Staatsgewalt Wirkungen für den Bestand des deutschen Strafanspruchs verbunden werden, zeigt, daß er grundsätzlich nur der Verfügung deutscher Staatsorgane unterliegt. Im § 5 unseres R.-Str.-G.-B. knüpft eine bedingte Verzichtserklärung des deutschen Staatswillens an die Vollstreckung, die rechtskräftige Aberkennung, den gnadenweisen Erlaß des konkurrierenden fremden Strafanspruchs durch fremde Staatsgewalt den Untergang des eigenen Strafanspruchs. Wenn aber § 7 für alle anderen Fälle nur die Anrechnung der vollzogenen Auslandsstrafe anbefiehlt, so macht er durch sein Schweigen über das ausländische Straferkenntnis deutlich, daß das ausländische Urteil über inländischen Strafanspruch rechtlich belanglos ist. Es beeinflußt das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Verbrecher nicht, es trifft keine verbindliche Feststellung, es bedeutet nicht mehr als die Retlexion eines deutschen Privatmannes über das im besonderen Falle anzuwendende Strafgesetz und Strafmaß. Versteht man unter Rechtsanwendung die autoritative Rechtsanwendung, so darf man vom Standpunkt des geltenden Rechts sagen, daß das deutsche Strafgesetz für ausländische Gerichte „unanwendbar" ist. Vielleicht lagen solche Erwägungen dem Ausspruch des Reichsgerichts zu Grunde, daß die Unanwendbarkeit des deutschen Strafgesetzes auf den Exterritorialen die rechtliche Folge der diesem im § 18 G. V. G. zugestandenen Gerichtsfreiheit sei. Aber diese „Unanwendbarkeit" während der Dauer des Privilegs zugegeben, so bleibt doch unerklärt, warum eine Gebundenheit an das deutsche Strafgesetz nicht doch bestehen sollte, eine Gebundenheit, die nach Endigung der prozessualen Exemtion die Grundlage einer Strafverfolgung durch das deutsche Gericht werden könnte.

Der Ausspruch des Reichsgerichts läßt uns zweifelnd vor der Frage, wie aus dem zeitweisen Ausschluß prozessualen Zwanges die dauernde Verneinung strafrechtlicher Bindung gefolgert werden soll.

3. Die Strafrechtsfreiheit des fremden Diplomaten als Inhalt eines völkerrechtlich gebotenen Landesgewohnheitsrechts?

§ 4.

Geht es aber nicht an, die Strafrechtsexemtion des Exterritorialen als rechtliche Folge, als Reflex der prozessualen

Befreiung zu erfassen, so ist der Satz des Reichsgerichts, daß der exterritoriale Diplomat vom deutschen Strafgesetz eximiert sei, nur als selbständiger, in sich ruhender Rechtssatz staatsrechtlich zu begründen.

Eine ausdrückliche Anerkennung sucht man in der deutschen Strafgesetzgebung vergebens. Wenn es nach deutschem Staatsrecht eine gefreite Stellung des Exterritorialen gegenüber dem deutschen Strafgesetz gibt, so handelt es sich um einen Satz ungeschriebenen Rechtes.

Gegen seine Existenz spricht nicht § 2 R. Str. G. B, der nur die gewohnheitsrechtliche Begründung eines Strafanspruchs, nicht aber die eines Strafausschließungsgrundes für unzulässig erklärt.

Und die Exemtion kann auch nicht deshalb als unmöglich gelten, weil sie „unkonstruierbar" ist. Zorn hat das freilich unter Berufung darauf behauptet, daß eine gefreite Stellung gegenüber dem Strafgesetz begrifflich nur für den Monarchen möglich sei.[28]) Und Laurent[29]) bezeichnet jede strafrechtliche Sonderstellung des Exterritorialen als einen unerträglichen Verstoß gegen den Geist der Rechtsordnung, auch ihm wie Zorn ist sie schlechthin „unkonstruierbar".

„Il n'y a pas de droit contre le droit" sagt er in seiner temperamentvollen Polemik gegen die Exterritorialität, „et jamais la justice ne doit se taire devant un interêt politique, quelque considérable qu'il soit. Dans le conflit de l'interêt et de la justice c'est la justice qui l'emporte". Aber die undurchbrochene Regelmäßigkeit des Rechtssystems um jeden Preis bildet ein vernünftiges Ziel des Staatswillens nicht. Der mit der Strafe verfolgte Zweck kann im Einzelfall zurücktreten hinter der den Verzicht auf die Strafe gebietenden Erwägung. Auch die Exemtion des Monarchen im konstitutionellen Staat ist nur auf Zweckmäßigkeitsgründe zurückzuführen. Denn er bildet nicht mehr den einzigen Ausgangspunkt staatlichen Rechtes und die Rücksicht auf seine Mitwirksamkeit bei der Rechtsschöpfung drängt auch nicht mit begrifflicher Notwendigkeit zur Aufrichtung seiner Strafrechtsfreiheit.[29b])

Es geht also nicht an, die Strafrechtsfreiheit des Exterritorialen a limine als unkonstruierbar zu verwerfen und das Schweigen des Strafgesetzbuches beweist, wie erörtert, an sich nichts gegen ihre Geltung. Aber wird dies Schweigen nicht doch vielleicht bedeutsam im Gegensatz zu der ausdrücklichen Anerkennung der prozessualen Gesandtenvorrechte?

In der Tat hat man geglaubt, „das Reden der Strafprozeßordnungen und das Schweigen der Strafgesetzbücher" in dem Sinne deuten zu müssen, daß „von dem Gesetzgeber

in der Exterritorialität nur ein prozessuales Privileg erblickt" wurde[30]). Wäre die Gesetzgebung, so wird ausgeführt, von der Anschauung geleitet worden, daß die Strafrechtsfreiheit schon feststehe, so hätte derselbe Beweggrund auch zum Schweigen hinsichtlich der prozessualen Befreiung führen müssen. Aber für solche Argumentation bedarf es m. E. zunächst des Nachweises, daß der Wille des Gesetzgebers bei Erlaß des § 18 auf eine erschöpfende Regelung des staatlichen Exterritorialitätsrechts gerichtet gewesen sei. Ein solcher Beweis ist nicht angetreten. Er dürfte auch kaum zu erbringen sein.

Als die verbündeten Regierungen im Jahre 1884 dem deutschen Reichstag jenen Gesetzentwurf vorlegten, der fremden Staaten und Staatshäuptern Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit in gleichem Umfange wie dem Gesandten gewähren wollte, geschah es mit dem ausdrücklichen Hervorheben, daß nicht Schaffung neuen Rechts sondern nur Klarstellung des bestehenden beabsichtigt sei.[30b]) Bekanntlich scheiterte der Entwurf, weil man in der Kommission des Reichstages bestritt, daß er nur deklaratorische Bedeutung habe. Daß aber fremden Staatshäuptern trotz des Schweigens der Gesetzgebung bereits in gewissem Umfange Gerichtsfreiheit zukomme, ist auch hier nicht in Abrede gestellt worden. Wenn die gesetzgebenden Faktoren und die ihnen zustimmende herrschende Lehre sich einer Täuschung über den bestehenden Rechtszustand nicht hingegeben haben, so umschreibt § 18 G. V. G. den der Exterritorialität genießenden Personenkreis nicht völlig. In umfassendem Maße blieb hier die Rechtsgewohnheit Ausdrucksform des Staatswillens. Und wenn nicht einmal alle Träger processualer Exterritorialitätsrechte im § 18 bezeichnet sind, so sollte die Annahme unbedenklich sein, daß er den Rechtsinhalt des Exterritorialitätsprivilegs völlig wiedergiebt? Die Geschichte jenes Gesetzentwurfs enthüllt in lehrreicher Weise die Beweggründe, die die staatliche Gewalt bestimmen, aus der Zahl völkerrechtlich gebotener Sätze einer Rechtsmaterie wie des Exterritorialitätsrechtes einige durch Gesetz zu regeln, es für andere bei der gewohnheitsrechtlichen Bildung zu belassen. Deutlich tritt das Bestreben zu Tage, dem staatlichen Recht die Anpassungsfähigkeit an die Wandlungen des Völkerrechtes zu erhalten und nur die unzweifelhaft nicht mehr im Flusse der internationalen Rechtsentwickelung stehenden Sätze in starren Gesetzesparagraphen auszuprägen. Ist diese Beobachtung richtig, so läßt sich aus dem Reden unseres Gerichtsverfassungsgesetzes und dem Schweigen unseres Strafgesetzbuches nur entnehmen, daß der Satz von der Gerichtsfreiheit des Gesandten durch sein ehrwürdiges Alter und durch die Gewähr seiner

Dauer ſich geſetzlicher Regelung vorzugsweiſe empfahl, aber keineswegs, daß in ihm die Summe aller ſtaatlichen Zugeſtändniſſe an den Exterritorialen enthalten ſei. Und die Bedeutung des § 18 G. V. G. für die diplomatiſche Strafrechtsfreiheit ließe ſich dahin erfaſſen, daß er nichts für und nichts gegen ſie beweiſt. Weder erfließt ſie aus ihm als ſeine rechtliche Folge, noch ergiebt ſich aus ihm ein wie auch immer geſtaltetes argumentum a contrario gegen ihre ſtaatsrechtliche Geltung.

Wenn in der beſtrittenen Lehre über das Verhältnis des Völkerrechts und des Landesrechts ſich ein Satz allſeitiger Anerkennung erfreut, ſo iſt es der, daß die Vermutung für eine dem Völkerrecht entſprechende Geſtaltnng des Landesrechts ſtreitet.[31]) Daraus folgt nun zwar nicht, daß aus der Geltung eines Völkerrechtsſatzes ſchlechthin auf die Exiſtenz entſprechenden Landesgewohnheitsrechtes geſchloſſen werden dürfe. Es gilt vielmehr zu prüfen, ob nicht der Annahme ſolcher Rechtsbildung Bedenken entgegenſtehen. Erhellt aber ein anders gerichteter Wille des Staates nicht, ſo darf ein dem Völkerrecht entſprechendes Tun oder Unterlaſſen der Rechtsgenoſſen als Ausfluß einer mit dem Völkerrecht in Einklang ſtehenden Rechtsüberzeugung gedeutet werden. So werden zahlreiche Sätze des völkerrechtlich gebotenen Rechts rebus ipsis et factis geſchaffen. Das drückt die engliſche Jurisprudenz mit ihrem berühmten Glaubensſatz aus, daß das Völkerrecht a part of the law of the land ſei.[32]) Und wenn Portalis ſeinen Antrag, daß man auf die ausdrückliche Feſtſtellung der Geſandtenrechte im code civil français verzichten möge, mit der Bemerkung begründet, ſie ſtänden ſchon Kraft Völkerrechts feſt: nous ne partons pas des ambassadeurs, ce qui les concerne est réglé par le droit des geus et par les traités, ſo betrachtet er die Exiſtenz eines den anerkannten Völkerrechtsſätzen entſprechenden Landesgewohnheitsrechts als ſo ſelbſtverſtändlich, daß er es garnicht erwähnt.

Es iſt zu zeigen verſucht worden, daß der erklärte Wille des Staates nicht der Annahme entgegenſteht, der exterritoriale Diplomat ſei vom deutſchen Strafgeſetz eximiert.

Gelänge der Nachweis, daß dieſe Strafrechtsfreiheit vom Völkerrecht gefordert ſei, ſo dürfte eine dieſem Gebot entſprechende Rechtsüberzeugung im deutſchen Reichsgebiet vermutet, es dürfte als ein Kennzeichen dafür die Tatſache angeſehen werden, daß noch nie eine deutſche Behörde einen ehemaligen Exterritorialen für ein Delikt der Amtszeit ſtrafrechtlich verfolgt hat.

Damit iſt der folgenden Erörterung die Richtung gewieſen: nur aus der Betrachtung der völkerrechtlichen Entwickelung, aus

der Ermittelung der sie beherrschenden Zweckgedanken wird die Entscheidung über die staatsrechtliche Geltung der diplomatischen Strafrechtsfreiheit zu gewinnen sein.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß die Litteratur, wenn sie einmal die Daseinsberechtigung der Strafrechtsfreiheit erörtert, diese Exemtion nicht unmittelbar aus der völkerrechtlichen ratio des Gesandtenprivilegs herleitet. Man betrachtet sie meist als ein sekundäres Moment und spricht von ihr nur im Zusammenhange mit der Stellung des Gesandten zum heimatlichen Strafgesetz. Hat man doch vielfach es als selbstverständlich betrachtet, daß der Gesandte einerseits von dem Strafgesetz, des Empfangsstaates eximiert, auf der anderen Seite aber dem Gesetz und der Autorität des Absendestaates ebenso unterworfen sei, als habe er ihn nicht verlassen. [33]) Und man hat diese angeblich schon kraft Völkerrechts feststehenden Seiten der gesandtschaftlichen Stellung als Korrelate aufgefaßt: diese „Verwertung der Fiction im Bereich des materiellen Rechts", führt Harburger [34]) aus, sei „nicht sowohl zum Vorteil des Gesandten, zu seiner Privilegierung aufgestellt, als vielmehr „die Kehrseite der Medaille", die notwendige Ergänznng der ihm gewährten Freiheit vom Gerichtszwange. Denn wäre es anders, so würde kein Staat in der Lage sein, das Delikt des Exterritorialen als im Inlande begangen abzuurteilen, — sei er doch für das Prozeßrecht des einen im Ausland, für dessen materielles Recht im Inlande und umgekehrt für das materielle Recht des anderen im Ausland, für das Prozeßrecht aber im Inlande — und leicht könne, wenn der Heimatstaat strenges Territorialitätsprinzip habe, tatsächliche Straflosigkeit eines Verbrechens die Folge sein. Darum erweist sich nach Harburger die direkte Unterstellung" der Exterritorialen „unter das Recht des sie deputierenden Staates und die entsprechende Exemtion von dem Rechte jenes, an dessen Souverän sie geschickt sind, als eine geradezu unabweisbare Forderung der Notwendigkeit."

Aber keineswegs wird, wie Harburger annimmt, für den Absendestaat die rechtliche Behandlung seines Exterritorialen als eines im Inlande weilenden Untertanen durch eine gleichzeitige Gebundenheit des Diplomaten an das Strafgesetz des Aufenthaltsstaates unmöglich gemacht. Kein Staat ist völkerrechtlich gehindert, ein bereits dem Strafgesetz eines anderen Staates unbedingt unterworfenes Individuum dem eigenen Strafgesetz ohne jede Rücksicht darauf zu unterstellen. In umfassendem Maße führt die Durchführung des Personalitätsprinzips in den staatlichen Gesetzgebungen der Gegenwart zu einem Zusammenstoß mehrerer Strafansprüche, allein noch kein Staat hat sich durch die Furcht vor welcher Konkurrenz bewegen lassen, auf die

Strafdrohung zu verzichten. Die Besorgnis vor der zwiefachen strafrechtlichen Gebundenheit des Gesandten wäre darum auch für den Absendestaat kein zureichender Grund, von der unbedingten Unterstellung des Exterritorialen unter das heimatliche Strafrecht abzusehen.[34b)] Wollte man aber einwenden, zwar nicht für den gewöhnlichen Sterblichen, wohl aber für den Gesandten sei die Unterwerfung unter zwei Strafrechtsordnungen unerträglich, so brächte man eben damit zum Ausdruck, daß die Eigenart der gesandtschaftlichen Stellung Freiheit vom Strafgesetz des Aufenthaltsstaates erheische. Dies aber würde gerade den denkbar schärfsten Gegensatz zu der Ansicht Harburgers bedeuten, dem die Exemtion eben nicht „zur Privilegierung" des Gesandten erschaffen ist. Seine Deduktion verzichtet darauf, die Strafrechtsfreiheit als wesentlichen Bestandteil des Exterritorialitätsprivilegs zu rechtfertigen, sie betrachtet diese Befreiung nur als Pertinenz, sie begründet sie nur damit, daß sie nötig sei, um die unbedingte Unterstellung unter das heimatliche Strafgesetz zu ermöglichen. Der Rechtfertigungsversuch erscheint wenig glücklich, weil diese allerdings wünschenswerte Unterstellung ohne jene Exemtion sich denken läßt. Das unbefriedigende Ergebnis muß Anlaß erneuter Prüfung werden, ob nicht vielmehr die Strafrechtsfreiheit als integrierender Teil der Gesandtenvorrechte sich darstellt. Und es erweist sich notwendig, auf die Leitgedanken des Rechtsinstituts der diplomatischen Exterritorialität überhaupt zurückzugehen.

Nicht untrügliche Wegweiser zu ihrer Erkenntnis sind die in der Litteratur darüber angestellten Betrachtungen. Daß die Exterritorialitätsfiktion der Rechtsgrund des Privilegs nicht sein kann, ist in anderem Zusammenhange noch auszuführen. Die Herleitung der Gesandtenrechte aus der Souveränität des vom Gesandten vertretenen fremden Staats oder Staatshaupts aber bedeutet ein eigentümliches *ὕστερον πρότερον*.[35)] Das prozessuale Gesandtenprivileg ist längst eine befestigte Erscheinung, als die Exterritorialität fremder Staatshäupter noch vielfach schlechthin verneint wird. Die Geschichte jener Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz zeigt noch in der Gegenwart gegenüber der in festen Formen ausgeprägten Gerichtsfreiheit des Gesandten bei der Exterritorialität fremder Staatshäupter einen noch ungeklärten, gesetzlicher Regelung widerstrebenden Rechtsstoff. Diese Exterritorialität ist im Vergleich mit der des Gesandten die geschichtlich spätere, und es bleibt ein vergebliches Bemühen, aus dem Späteren das Frühere erklären zu wollen. Die Litteratur aus der Werdezeit des Gesandtenprivilegs zeigt denn auch deutlich, wie diese wirklichkeitsfremde Konstruktion von der Erkenntnis überwunden wird,

daß die Exterritorialität der Gesandten nicht zur höheren Ehre des Souveränitätsprinzips, sondern um der Freiheit des gesandtschaftlichen Verkehrs um der „securitas legationis" willen erschaffen ist. Eine unglückliche Verquickung der beiden Gesichtspunkte trieb freilich noch Bynkershoek in den viel gerügten circulus vitiosus hinein;[36]) die geschichtliche Einsicht der Gegenwart sollte die Gesandtenstellung als eine in sich ruhende Erscheinung begreifen, die vollständig nur zu erklären ist aus ihrer selbständigen Zweckbestimmung, die Freiheit des Staatenverkehrs rechtlich zu sichern. „Omnia legatorum privilegia non alio fine comparata sunt, quam ut tuto sine remora, sine impedimento officio suo fungantur."[37]) Daß die Strafrechtsfreiheit gerade gegenüber dieser ratio als ein ungerechtfertigtes Zuviel erscheine, ist der Kernsatz der gegen die sich richtenden Polemik Belings.[38])

Die dem gesandtschaftlichen Verkehr nötige Bewegungsfreiheit, so wird etwa ausgeführt, werde hinlänglich gewährleistet durch die Exemtion vom Gerichtszwang. Sie schließe einen die Tätigkeit des Gesandten hemmenden Zugriff aus und die „bloß gedankliche Subsumtion der Tat unter das Strafgesetz" enthalte noch keine Antastung des Täters. Das Bewußtsein aber solcher strafrechtlichen Gebundenheit sei nicht geeignet, die amtliche Tätigkeit des Gesandten, sein furchtloses Auftreten gegenüber dem Empfangsstaat zu beeinflussen. Wisse er doch, daß er nach dem Amtsablauf die Grenzen des besendeten Staats ungehindert verlassen könne und daß mit der Rückkehr in den Heimatstaat jede künftige Verfolgung durch den Empfangsstaat unmöglich werde. Die „Fälle künftiger Wiederkehr in den Aufenthaltsstaat und des späteren Verbleibens als Privatmann im Lande" dürften „als exceptionell und lediglich im Belieben des Gesandten stehend" nicht in Betracht gezogen werden.

Diese Ausführungen scheinen nicht zu würdigen, daß der dem Strafgesetz des Empfangsstaates unterworfene Exterritoriale durch Fernhaltung vom Gebiet des besendeten Staats sich der Verfolgung nicht zu entziehen vermöchte. Allerdings wird herkömmlich dem ehemaligen Gesandten „bis zur Überschreitung der Grenze" noch die Fortdauer seiner prozessualen Privilegien gewährleistet und wenn er erst die heimischen Grenzpfähle erreicht hat, so ist er, da bekanntlich kein Staat zur Auslieferung des eigenen Untertanen völkerrechtlich verbunden ist, regelmäßig der Gewalt des Empfangsstaates entzogen.

Aber im Gebiet jedes dritten, auslieferungspflichtigen Staates, durch das vielleicht schon die Heimreise den Gesandten führt, bliebe er dem Auslieferungsbegehren des besendeten

Staates erreichbar. Nicht nur in den „exceptionellen" Fällen der späteren Rückkehr in den Empfangsstaat oder des Verbleibens dort als Privatmann könnte die Strafverfolgung für ein Delikt der Amtszeit ihn treffen.

Ob aber wirklich dem Gedanken an ein solches, künftiges Strafverfahren eine Wirkung auf die amtliche Tätigkeit des Gesandten nicht zukomme, soll im Folgenden geprüft werden. Vor allem ist für diese Tätigkeit das Bewußtsein erfordert, daß der Diplomat für amtliches Handeln von der Regierung des Empfangsstaates niemals zur Rechenschaft gezogen werden könne. Daß der Gedanke an solche Möglichkeit nicht minder als gegenwärtiger, physischer Zwang die Funktion des Gesandten als libera vox regis beeinträchtigen könnte, wird auch von Gegnern der Strafrechtsfreiheit wie Beling nicht verkannt. Wenn aber, um alle Besorgnisse in dieser Richtung zu bannen, von ihnen bemerkt wird, der vom Empfangsstaat anerkannte Amtscharakter des Gesandten schließe die Rechtswidrigkeit seiner amtlichen Handlungen unbedingt aus und so entfalle schon deshalb „für immer" die Möglichkeit einer Bestrafung der Amtshandlung, so dürfte dies Prinzip allein den Rechtsschutz der diplomatischen Amtshandlung nicht ausreichend sichern.[39])

Denn die Würdigung der Inzidentfrage des Gesandtenprozesses, wie weit das Amtsrecht den Diplomaten schütze, würde den Gerichten des Empfangsstaates zufallen. Es ist aber die Gefahr gegeben, daß auch hier die Urteilsfindung von politischer Leidenschaft beeinflußt werden, daß zu Ungunsten des Gesandten die Unbeliebtheit den Ausschlag geben könnte, die er sich im Dienste eines verhaßten Volkes erwarb.[39b]) Um so mehr wäre die Besorgnis gerechtfertigt, daß die Grenzen des Amtsrechts unter dem Einfluß solcher Voreingenommenheit verkannt werden könnten, da der Spielraum der gesandtschaftlichen Amtstätigkeit von festen Grenzen nicht umschlossen ist,[41]) da für die Entscheidung jener Frage nach dem Umfang des Amtsrechts eine Reihe von Umständen maßgebend sind, deren richtige Würdigung für den Richter des besendeten Staates ohnehin nicht leicht ist. So würde z. B. der Inhalt des dem Gesandten von seinen Machtgebern erteilten Auftrages in vielen Fällen für seine strafrechtliche Haftung entscheidend sein.[40]) Leicht aber könnte hier das Gericht des besendeten Staates, da wichtigste Zeugen seinem Zeugniszwang entrückt sind, da die Korrespondenz des Gesandten mit der heimatlichen Regierung ihm regelmäßig unzugänglich ist, zum Nachteil des Gesandten in der Beurteilung des Vollmachtinhaltes irren. Der lebhafte Streit, der sich jüngst diesseits und jenseits der Alpen um die erste diplomatische Sendung Karl Theodor von Bernhardis

nach Florenz erhoben hat, zeigt, wie schwer es noch der geschichtlichen Forschung der Gegenwart fällt, in der Tätigkeit eines doch längst dem Tageskampf entrückten Diplomaten objektiv amtliches Handeln und persönlichen Übergriff zu sondern[41 b]. Die Unbefangenheit der Richter des Empfangsstaates bei der Beurteilung der gleichen Fragen im Gesandtenprozesse ist aber vollends nicht über allen Zweifel erhaben. So bliebe, wenn die von Beling verfochtene Ansicht als richtig zu gelten hätte, die Bestrafung der diplomatischen Amtshandlung in praxi keineswegs „für immer ausgeschlossen". Es eröffnete sich vielmehr die Ansicht, daß große politische Machtkämpfe in der nachträglichen Maßregelung der diplomatischen Wortführer ein unerquickliches Nachspiel finden könnten.

Manches Wort im Parlament würde ungesprochen bleiben, wenn der Abgeordnete sich sagen müßte, daß die Strafbarkeit der Äußerung praktisch erst noch abhinge von einer richterlichen Entscheidung über die Grenzen parlamentarischen Amtsrechts. Und die Gesandtenfreiheit wäre auch nicht mehr als eine Illusion, wenn der Gesandte von dem Bewußtsein beherrscht wäre, daß ihn der Verdacht des excessus mandati treffen könne, daß seine Unverantwortlichkeit bedingt sei durch das größere oder geringere Geschick, mit dem der Richter des Empfangsstaates die ungeschriebenen Sätze über das diplomatische Amtsrecht handhabt.

Sollen also unheilvolle Rückwirkungen auf die Ausübung des gesandtschaftlichen Amtes vermieden werden, so muß dem Rechtssatz, daß die amtliche Handlung des Gesandten von jeder Verantwortung gegenüber dem Empfangsstaat frei bleibe, die Gewähr seiner prozessualen Verwirklichung zur Seite treten. Diese aber ist nur dann gegeben, wenn die Handlung der Amtszeit überhaupt dem Gericht des besendeten Staates entzogen wird.

Das Endziel der Völkerrechtsentwickelung auf dem Gebiet des Exterritorialitätsrechts, die Sicherung der Gesandtenfreiheit ist mit der Aufrichtung des prozessualen Privilegs für die Dauer des Amts nicht erreicht. Das praktische Bedürfnis heischte gebieterisch eine Ergänzung und so bildete sich zuerst der anerkannte Völkerrechtssatz,[42] daß der Empfangsstaat auch nach Endigung des Amtes sich jurisdiktioneller Maßnahmen gegenüber dem Diplomaten „bis zur Überschreitung der Grenze zu enthalten habe. Er entstand schon in einer Zeit, in der der Arm des Staates über seine Gebietsgrenzen nicht hinausreichte, in der die Entfernung aus dem Gebiet den Ausschluß nachträglicher Verfolgung überhaupt bedeutete. Mit der Entwickelung des modernen Rechts-

hülfeverkehrs bedarf dieser Satz einer Ergänzung, die auch das Auslieferungsbegehren für ein Delikt der Amtszeit rechtlich unzulässig erscheinen läßt Oder würde nicht ein eigentümlicher Widerspruch in die Sätze des Völkerrechts hinein getragen, wenn es zwar völkerrechtlich geboten wäre, daß der Gesandte bis zur Grenze frei sei, aber erlaubt, daß er schon auf der Grenzstation des auslieferungspflichtigen Nachbarstaates vom Empfangsstaat für ein Vergehen der Amtszeit zurückgefordert würde? Das Völkerrecht gestattete hiernach dem Empfangsstaat mit dem ehemaligen Gesandten das Spiel der Katze mit der Maus zu spielen.

Als Lösung solcher Widersprüche und als logischer Abschluß der Rechtsentwickelung erscheint nur der Satz, daß die nachträgliche Verfolgung des Gesandten für eine Handlung der Amtszeit dem Empfangsstaat verboten ist. Die dem Staatsrecht des modernen Staates angepaßte Formulierung dieses völkerrechtlichen Verbots ist aber der einer so herben Kritik unterzogene Rechtssatz, daß das Strafgesetz des Empfangsstaates den exterritorialen Diplomaten nicht binden solle.

Dies Verhältnis von Strafrechtsfreiheit und nachträglicher Unverfolgbarkeit ist allerdings nicht unbestritten und zwar ist auch hier Beling der entgegengesetzten Ansicht. In anderem Zusammenhange ist bereits erwähnt worden, daß er ein völkerrechtliches Hindernis für die Durchführung fremder Strafansprüche nicht anerkennt. Ihm scheint eine nachträgliche Verfolgung des Exterrtorialen durch den Empfangsstaat auch dann möglich, wenn dieser einen eigenen Strafanspruch nicht habe. Er könne ja den Strafanspruch des Absendestaats verwirklichen.

Ein solches Handeln alieno iure würde m. E. einen unerträglichen Verstoß gegen den Geist des modernen Staatsrechts, gegen den zum teuren Rechtsbesitz fast aller Kulturstaaten gewordenen Satz „nullum crimen sine lege" bedeuten.

Für das deutsche Staatsrecht gibt der § 2 R.-Str.-G.-B. eine bindende Richtschnur. Daß dem gegenüber von der stellvertretenden Durchführung fremden Strafanspruchs ohne eigenen Rechtstitel nicht die Rede sein kann, hat die Literatur treffend ausgeführt.[43]) Wenn aber § 4[3] Abs 2 R.-Str.-G.-B. als Beweis für die Möglichkeit angeführt wird, fremde Strafansprüche durch deutsche Gerichte durchführen zu lassen, so wird m. E. die Bedeutung dieser Vorschrift verkannt. Durch das, wenn auch in blanko angesprochene „ita jus esto" erhebt der deutsche Gesetzgeber das mildere ausländische Gesetz zum Inhalt des eigenen Willens, er wertet aber eben damit den Ausspruch des fremden Gesetzgebers zum deutschen Strafgesetz und zur Rechtsgrundlage eigenen Strafanspruchs um. In diesem

„materiellen Verweisungssatz“ handelt es sich also um eine Formänderung eine Spezifikation des fremden Rechtsstoffs und wie Binding treffend bemerkt, nur um eine „Scheinausnahme“ von dem Satz, daß der deutsche Richter nur deutsches Strafrecht anzuwenden habe.“) Geht die gesetzliche Anweisung zur Anwendung des ausländischen Strafrechts der Straftat zeitlich voraus, so stellt sie die einwandfreie Schaffung eines deutschen Strafanspruchs dar. Die Möglichkeit, daß der deutsche Gesetzgeber den Richter zur Anwendung ausländischen Strafrechts anweisen kann, beweist mithin nicht für die Behauptung, daß nach deutschem Staatsrecht Strafen ohne eigenen Strafanspruch zulässig sei.

Die Bindung des fremden Exterritorialen an das deutsche Strafgesetz erscheint nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande als die notwendige Voraussetzung seiner nachträglichen Verfolgung für eine Straftat der Amtszeit. Durch die Anerkennung der diplomatischen Strafrechtsfreiheit kann also das deutsche Recht der völkerrechtlichen Forderung, daß der Gesandte für die Handlung der Amtszeit vom Empfangsstaat nicht verfolgt werde, genügen, ohne dem Diplomaten ein zu weitgehendes prozessuales Privileg zuzugestehen. Die für das deutsche Reich entwickelten Sätze lassen sich aber auf alle diejenigen Kulturstaaten anwenden, deren Strafrecht von dem Grundsatze „nulla poena sine lege poenali“ beherrscht wird.

Es ist bisher davon ausgegangen, daß die Exemtion des Gesandten vom materiellen Strafrecht völkerrechtlich gefordert erscheint, weil seine durch sie bedingte Unverfolgbarkeit für die Handlung der Amtszeit als wesentlich zur Vollendung diplomatischer Unabhängigkeit anzusehen ist. Aber noch unmittelbarer lehrt m. E. eine andere Betrachtung die völkerrechtliche Notwendigkeit dieser Exemtion. Wäre sie nicht gegeben, so könnte schon während der Amtsdauer der Empfangsstaat unter gewissen Voraussetzungen mit mittelbarem, aber empfindlichen Zwange den Gesandten treffen. Er brauchte nur den angeblich ihm erwachsenen Strafanspruch gegen den fremden Gesandten an einen dritten Staat zur Ausübung abzutreten, in dessen Gebiet sich Vermögensstücke des Gesandten befänden.

Solche Zession von Strafansprüchen verbietet an sich das Völkerrecht nicht, ebenso wenig aber untersagt es die prozessuale Verwirklichung durch einen anderen als den Empfangsstaat, da bekanntlich nur diesem gegenüber das diplomatische Amt seinen Träger privilegiert. Die Ausübung des abgetretenen Anspruchs kann zwar staatsrechtlich bedenklich sein, sie braucht es aber nicht zu sein. Es wäre wohl denkbar, daß der Zessionar nach Maßgabe seines Prozeßrechts ein Kontumazial-

verfahren zur Verwirklichung des fremden Strafanſpruchs einleitete und die etwa erkannte Geldſtrafe in das inländiſche Vermögen des fremden Geſandten vollſtreckte.

Man iſt darüber einverſtanden, daß der Grundſatz „omnis coactio abesse a legato debet“ Fernhaltung des Zwanges nicht nur von der Perſon, ſondern auch vom Gut des Geſandten erheiſcht; und man ſollte es für zuläſſig halten, daß der Empfangsſtaat in dem Strafanſpruch ein Mittel beſitzt, nach Belieben eine vielleicht die wirtſchaftliche Exiſtenz des Geſandten vernichtende Strafverfolgung über ihn heraufzubeſchwören?

So erſcheint die Freiheit des Geſandten vom Strafgeſetz des Empfangsſtaates auch von dieſem Geſichtspunkte aus als notwendige Konſequenz der das Exterritorialitätsrecht bewegenden Rechtsgedanken. Sie iſt demnach als völkerrechtlich geboten, und damit, wie früher erörtert worden iſt, auch als vom deutſchen Staatsrecht gewährt, anzuſehen.

Aber nur Befreiung vom Strafgeſetz, nicht auch von der Norm des Empfangsſtaates erweiſt ſich notwendig. Die zwiefache Gebundenheit an die Normen des Abſende- und an die des Empfangsſtaates beeinträchtigt die Führung der geſandtſchaftlichen Geſchäfte nicht. Im Fall des Widerſpruchs ſtürzt ſie den Geſandten in keinen tragiſchen Pflichtenkonflikt, da die Satzung des Empfangsſtaates ihm gegenüber lex imperfecta im vollen Sinne iſt. Dafür, daß auch ſie völkerrechtlich gefordert und ſtaatsrechtlich gewährt ſei, ſpricht nichts. Der Geſandte kann daher ſehr wohl eine rechtswidrige, eine ſtrafbare Handlung begehen. Es ergibt ſich daraus die Zuläſſigkeit der Notwehr gegen den Exterritorialen und die Strafbarkeit der nicht exterritorialen Teilnehmer und Begünſtiger. Mit Recht ſtrafte daher das preußiſche Obertribunal den doloſen Beförderer eines unbefugt biſchöfliche Jurisdiktionsgewalt in einer deutſchen Diözeſe ausübenden päpſtlichen Schreibens als Gehülfen des exterritorialen Papſtes.

Im Einklang mit hervorragenden deutſchen Kriminaliſten[45]) der Gegenwart iſt daher die ſtrafrechtliche Bedeutung der diplomatiſchen Exterritorialität dahin feſtzuſtellen, daß ſie einen höchſt perſönlichen Strafausſchließungsgrund wirkt. Nichts anderes beſagt im Ergebnis die Entſcheidung des Reichsgerichts, von der unſere Betrachtung ausging.

Ein Blick in die Memoiren des Herrn von Commines,[46]) in die Schrift Marſelaers oder die Werke anderer ihrer Zeitgenoſſen, zeigt, mit welchem Mißtrauen die ſtändigen Geſandtſchaften bei ihrem erſten Auftauchen in der aus mittelalterlichen Abgeſchloſſenheit eben erſt heraustretenden Welt betrachtet

wurden. Die gleichmäßige Ausbreitung und die organiſche Fortentwickelung des Inſtituts ſeit dem XV. Jahrhundert, beweiſen ſeine Lebenskraft. Nicht mehr als unwillkommene „Spione“ fürſtlicher Duodezherren, als prunkende Vertreter dynaſtiſcher Intereſſen gelten die Geſandten der Gegenwart, ſondern als die durch das Gemeinintereſſe geforderten Magiſtraturen eines mächtig ſich entfaltenden Völkerverkehrs. So ſollte denn für uns auch eine gefreite Stellung des Geſandten auf dem Gebiet des Strafrechts nichts Gehäſſiges mehr haben.

III.

Die Exterritorialitätsfiktion und § 18 G. V. G.

§ 5.

Es ist nicht unbedenklich, wenn das deutsche Reichsgericht in der besprochenen Entscheidung die Gerichtsfreiheit, „wie sie völkerrechtlich und im § 18 G. V. G. dem Gesandten zugestanden sei", als Ausfluß der völkerrechtlich statuierten Fiktion der Exterritorialität bezeichnet.

Bekanntlich war es Grotius, der auch hierin wahrscheinlich original[47]), die gefreite Stellung des Gesandten gegenüber der Gewalt des besendeten Staates in einer Formel von packender Einfachheit zusammenfassend, die Exterritorialitätsfiktion in das Völkerrecht einführte und damit zugleich dem Rechtsinstitut den Namen gab: „quare omnino ita censeo placuisse gentibus ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem eius loci territorio subjicit, exceptionem pateretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro persona mittentium — ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium. Unde et civili iure populi apud quem vivunt non tenentur". —

Allein mit Recht ist betont worden[48]), daß Grotius nicht die einzelnen dem Gesandten zustehenden Rechte aus dieser Fiktion entwickelt. Die einzelnen Postulate werden doch stets aus der ratio „quo plena sit securitas legationis" begründet, nicht nach dem pedantisch festgehaltenen Schema der Fiktion entwickelt. Das von Grotius gebrauchte Wörtchen „unde" beweist nichts gegen unsere Ansicht. Auf den Geist der ganzen Ausführungen ist zu sehen.

Von Bynkershoek aufgenommen und weiter entwickelt, wird die Lehre von der Exterritorialitätsfiktion in der Theorie sehr beliebt, sie spielt noch in den älteren systematischen Werken des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Rolle. Phillimore umschreibt Grotius, wenn er vom „another usage" spricht, „which ‚fictione simili' considered the representative as being quasi

extra territorium". Foelix im traité I § 209 sagt vom Gesandten: il est consideré pendant la durée de sa mission comme s'il n'avait point quitté l'état dont il est envoyé". Martens im précis § 215 führt über die Stellung des Gesandten aus: „il est regardé comme s'il n'avait point quitté l'ètat qui l'enovie et continuait à vivre hors du territoire, dans lequel il réside".

Man betrachtet diese völkerrechtlich statuierte Fiktion als Rechtsgrund der Gesandtenrechte:

Calvo I § 519: par une espèce de fiction légale — les personnes qui représentent un état au dehors sont regardées comme n'ayant pas quitté le territoire de leur nation et comme devant à ce titre échapper à la juridiction du pays où elles se trouvent pour rester exclusivement soumises aux lois de leur propre pays." Im deutschen Gewand begegnet uns derselbe Gedanke in dem Erkenntnis des Reichsgerichts.[48b])

Es hatte aber schon damals die ältere Meinung der Ch. v. Martens, Phillimore, Travers-Twiß, Oppenheim, Kent, Bello, Vesque von Püttlingen, Merlin, Foelix, G. F. von Martens, Calvo, nach der in Fiction die Rechtfertigung der gesandschaftlichen Sonderstellung zu erblicken war, als stark erschüttert zu gelten. Zunächst trug hierzu die Erkenntnis bei, daß die Fiction nicht in dem Sinne ein schöpferisches Rechtsprinzip darstelle, daß alle aus ihr denknotwendig zu gewinnenden Folgerungen als völkerrechtsmäßig zu gelten hätten. So konnte es, nun ein regelmäßig in der Litteratur wiederkehrendes Beispiel zu erwähnen, einem Zweifel nicht unterliegen, daß für die Anwendung der Regel „locus regit actum" auf den im besendeten Staat abgeschlossenen Kontrakt des exterritorialen Gesandten der Abschlußort nur durch die körperliche Gegenwart des Diplomaten bestimmt wurde. So wenig es gelingen wollte, die Folgerungen aus der Fiction als Rechtssätze des Völkerrechts hinzustellen, so wenig gelang es noch, alle Rechtssätze der Exterritorialität als ihre Folgerungen zu begreifen. Erwies sich aber die tatsächliche Rechtsstellung Exterritorialen in vielfacher Beziehung mit der Fiction kaum vereinbar, so lehrte andererseits unbefangene geschichtliche Betrachtung, die einzelnen Rechtssätze der Exterritorialität als ein selbständig geschichtlich Gewordenes zu erfassen. Sie mußte zu der Erkenntnis führen, daß die im Kampf der Theorie von Grotius bis Bynkershoek sich spiegelnde geschichtliche Entwickelung der Gesandtenvorrechte nicht durch ein blutloses Schema, die Fiction, sondern durch das lebendige Freiheitsbedürfnis des gesandtschaftlichen Verkehrs bestimmt war.

So konnte man den Rechtsgrund des Gesandtenprivilegs nicht mehr in der „völkerrechtlich statuierten Fiktion" erblicken. „tous les privilèges des ambassadeurs n'out pas été imaginés daus un autre but, que celui de leur permettre de s'acquitter de leurs devoirs en pleine sûreté." (Pradier-Fodéré cours de droit diplomatique p. 43,44). Man konnte diese Fiktion nur mehr als bildliche Zusammenfassung (F. von Martens, Bulmerinig) als „metaphorischen Ausdruck" (Alt, v. Bar, Klüber, Heffter, Blunschli) als zusammenfassende Formel gelten lassen (Gabba im journal 1889: „formule juridique", nicht „raison d'être").

Über den Wert dieser Formel gehen freilich die Meinungen weit auseinander. Denn während man sie auf der einen Seite noch immer als „formule heureusement choisie" anerkannte, verwarf man sie auf der anderen als „störendes Beiwerk" (Störk), als „fausse image", „figure mensongére" (Ortolan). als „Fiktion einer Unmöglichkeit" (Zorn).

Wenn nun trotz allen bereits zu der Zeit, als das Erkenntnis erging, laut gewordenen Widerspruchs, das deutsche Reichsgericht der älteren Ansicht sich anschloß und die Gerichtsfreiheit des Gesandten als Ausfluß der Fiktion kennzeichnen zu müssen glaubte, so hat es damit nach der Ansicht, die auch wir für die richtige halten, ein Superfluum gesagt: die Exemtion hat es nicht nötig, sich als Ausfluß der Fiktion zu rechtfertigen.

Aber darüber hinaus ist zu fragen, ob es denn überhaupt möglich sei, die Gerichtsfreiheit in dem im § 18 G.-V.-G. gewährten Umfange als Ausfluß der Fiktion begrifflich zu erfassen. Indem das Reichsgericht glaubt, jene Gerichtsfreiheit und diese Fiktion in Beziehung setzen zu können, begegnet es sich mit Harburger, der hier als Wortführer vieler Schriftsteller gelten darf. Daher rechtfertigt sich die ausführlichere Wiedergabe seiner Ansichten, bei der wir uns gestatten, seine späteren Aeußerungen in der „Kritik" mit seinen früheren Darlegungen im „Inland" zu verflechten. In der Fiktion sieht freilich Harburger im Anschluß an Unger nur die abgekürzte Formel für die bereits geschaffene und begründete Ordnung der Dinge, ein Werkzeug „juristischer Terminologie" nicht „juristischer Konstruktion" und wie Bierling, den er zitiert, nur eine „Erleichterung des juristischen Denkens". Daher würde er natürlich nicht wie das Reichsgericht die Gerichtsfreiheit als Ausfluß der Exterritorialitatsfiktion rechtfertigen wollen, aber die in jener liegende rechtliche „Irregularität in das Normensystem einzufügen" erscheint ihm die Fiktion als wertvolles Hülfsmittel. Denn überall dort dürfe sie in dieser Funktion maß-

gebend sein, wo es sich um „Ausübung von Souveränitätsakten handelt, insbesondere inbezug auf die Justizhoheit, vorzüglich soweit die Verfolgung von Delikten in Frage steht".[49])

Bei aller Verschiedenheit liegt das grundsätzlich Gemeinsame dieser Ansicht und der des Reichsgerichts in der Auffassung, der wirklich oder fiktiv im Auslande Befindliche sei der inländischen Gerichtsbarkeit entrückt. Allein in Wahrheit ist eine territoriale Begrenztheit dieser Gerichtsbarkeit nur in dem Sinne gegeben, daß jurisdiktionelle Akte nur innerhalb der eigenen Grenzpfähle vorgenommen werden dürfen, nicht aber in dem Sinn, daß nur im Inlande weilende Personen Subjekte des Rechtsstreits, Beschuldigte des Strafverfahrens sein dürften. Mit Recht hat v. Bar sich darauf berufen, daß die von ihm vertretene Ansicht, wonach nur eine sehr begrenzte Befreiung des Exterritorialen von der Zivilgerichtsbarkeit einzutreten hätte, völlig mit der Fiktion, auch wenn man diese als Rechtsgrundlage des Privilegs gelten lasse, übereinstimme.[50]) Denn alle europäischen Gesetzgebungen betrachten für das forum solutionis, das forum delicti commissi u. s. f. die persönliche Anwesenheit des Beklagten nicht als begriffliches Erfordernis. Allein gegen diese nun auch bereits in der außerdeutschen Literatur im Kampfe wider die Fiktion verwerteten Tatsachen macht Vercamer geltend: on argue encore de ce que la fiction n'explique pas la défense de poursuivre la personne privilégiée devant la juridiction civile du lieu de sa résidence dans le cas où la loi locale admet la compétence de cette juridiction à l'égard des personnes domiciliées à l'étranger. Raisonnement vicieux en ce qu'il invoque contre la fiction les dispositions d'une loi locale dont elle a précisément pour objet d'exclure l'applicabilité![51]) Diese Bemerkung scheint „Fiktion" und „Immunität" zu verwechseln. Wäre jene der Rechtsgrund des Vorrechts, so wäre nicht abzusehen, warum die nach internationalen Gepflogenheiten auch gegenüber einem im Ausland weilenden Beklagten begründeten Gerichtsstände nicht auch für den fiktiv im Auslande befindlichen gegeben sein sollten. Nicht aber anders steht es im Bereich der Strafgerichtsbarkeit. Auch hier wird durch ausländischen Aufenthalt des Angeschuldigten die Vornahme gerichtlicher Akte grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der kritischen Prüfung des Verhältnisses von strafgerichtlicher Unverfolgbarkeit und Exterritorialitätsfiktion ist aber eine nicht ganz klare Fragestellung sorgsam zu meiden, die bisweilen in der Literatur z. B. in Piétris „étude critique" begegnet. Während hier p. 70 ff die Exekution von der juridiction civile in durchaus zutreffender Weise erörtert wird, werden p. 130 ff

bei Besprechung der juridiction pénale und der Unmöglichkeit, sie aus der Fiktion zu erklären, Gesichtspunkte vorgebracht, die in Wahrheit nicht dem Prozeßrecht sondern dem materiellen Recht angehören. Kein Staat, so wird etwa ausgeführt, huldige mehr strengem Territorialitätsprinzip, in umfassendem Maße werde auch die im Auslande, auch die vom Ausländer im Auslande begangene Straftat dem Strafgesetz unterstellt. Allein in solchem Zusammenhange interessiert uns nicht sowohl die Frage, ob Strafverfolgung um eines im Auslande begangenen Delikts willen zulässig sei als vielmehr die andere, ob gerichtliche Verfolgung gegen eine im Auslande weilende Person als unzulässig sich erweise. Aber auch in dieser Richtung besteht keine Schranke, und der deutschen R.-Str.-Pr.-O. im Besonderen hat es ferngelegen, solche Schranken anzuerkennen. Hierauf hat schon (1891) von Kries[52]) hingewiesen. Dem „Verfahren gegen Abwesende" ist sogar ein ganzer Abschnitt des Gesetzes gewidmet. Vermöchte aber der wirkliche Aufenthalt des Exterritorialen im Auslande nicht, gegen seine Person sich richtende jurisdiktionelle Akte des Empfangsstaates unbedingt auszuschließen, so kann es auch der fiktive nicht.

Und so kann die Gerichtsfreiheit in dem Umfange, wie sie durch § 18 G.-V.-G. dem exterritorialen Gesandten gewährt ist, auch nicht als Ausfluß der Fiktion erklärt werden. Wenn aber dieser von Harburger nur die bescheidene Rolle zugewiesen wird, die in der Gerichtsfreiheit des Gesandten gegebene Irregularität in das Normensystem einzufügen, so wird natürlich auch hier das „Unzulängliche Ereignis". Im verwickelten Rechtsleben der Gegenwart vermag die Fiktion der Aufgabe, den Stoff des Exterritorialitätsrechts zu meistern und die Fülle der Erscheinungen unter einheitlichem Gesichtspunkt zu erfassen, nicht mehr gerecht zu werden.

IV.

Die sogenannte Exterritorialität des Botschaftshotels und die Verwertung der Fiktion im Bereich des materiellen Strafrechts.

§ 6.

Wie die Fiktion aber für die persönliche Rechtsstellung des Gesandten mannigfache Verwertung gefunden hat, so hat man sie in eigentümlicher Weise auch auf die Umgebung des Gesandten ausgedehnt: man sprach und spricht von einer Exterritorialität des Botschaftshotels.

Es ist bekannt, daß die zur franchise des quartiers und dem Asylrecht führende ausdehnende Anwendung dieser Fiktion in der Praxis tatkräftige Abwehr (man denke an den Streit Ludwigs XIV. und Innocenz XI.) und in der Theorie scharfe Widerlegung (Bynkershoek) notwendig gemacht hat. Allein wie diese Mißbräuche ist auch die ihnen zu Grunde liegende Vorstellung, daß die Gesandtenwohnung nach völkerrechtlichem Gebot eine Enklave im Gebiet des Empfangsstaates darstelle, fast überall verlassen worden. Man findet bisweilen freilich auch bei hervorragenden Vertretern der Theorie Sätze, die jene Anschauung festzuhalten scheinen, wie den Calvos: „L'hôtel de lègislation est regardé comme un territoire étranger" oder das stolze Axiom Lorimers „The house of english ambassador is english ground". Wohl aber mehr dem Worte als dem Gedanken nach sind sie überzeugte Anhänger der alten Lehre von der absolut sich geltend machenden fiktiven Auslandsqualität des Botschaftshotels. Denn die Frage, ob das in den Botschaftsräumen von einer nicht der Umgebung des Gesandten zugehörigen Person verübte Delikt im Gebiet des Empfangsstaates oder in dem des Absendestaates begangen sei, entscheidet auch Calvo zu Gunsten des Empfangsstaates. In dieser Ablehnung der wichtigsten Folgerung, die aus der Annahme, die Botschaftsräume seien Gebiet des Absendestaates, sich ergeben könnten, ist aber Calvo seinem eigenen Dogma untreu geworden. Daß allseitiges Einverständnis über die Berechtigung des Empfangsstaates herrscht, das vom Nichtexterritorialen im

Botſchaftsraum begangene Delikt als im Inlande verübt zu beurteilen, trat bei Gelegenheit des bekannten Falles Nikitſchenkow zu Tage. Wenn damals die ruſſiſche Regierung auch eine Zeit lang den Anſpruch erhob, das von ihrem Untertan in der ruſſiſchen Botſchaft zu Paris gegen einen ruſſiſchen Botſchaftsbeamten gerichtete Attentat als in ihrem Gebiet begangen vor ihren Richterſtuhl zu ziehen, ſo hat ſie dies Begehren wie ſeine Begründung doch ſchließlich fallen laſſen und damit die Gegenvorſtellungen Frankreichs als berechtigt anerkannt. Im ſpäteren Prozeß vor den franzöſiſchen Gerichten hat der Kaſſationshof am 13. Oktober 1865 den pourvoi des Angeklagten Nikitſchenkow mit der Begründung verworfen, „que le lieu où le crime a été commis ne peut non plus en ce qui le concerne personellement être réputé en dehors des limites du territoire". Im Einklang damit hat der III. Straſſenat des deutſchen Reichsgerichts in dem Erkenntnis vom 26. November 1880 ausgeſprochen[53]), daß ein Meineid der von einem Nichtexterritorialen in der Wohnung eines bei der deutſchen Regierung beglaubigten fremden Geſandten geleiſtet ſei, in Deutſchland verübt ſei.

In den Gründen aber wird mit der Exterritorialitätsfiktion keineswegs ganz gebrochen. Man ſpricht ihr die Daſeinsberechtigung mit einer vorſichtigen Einſchränkung zu: „denn wenngleich", heißt es in dem Erkenntnis, „die Wohnung eines Geſandten im völkerrechtlichen Sinne exterritorial iſt, ſo geht dieſe Fiktion nach heutiger Anſicht nicht weiter als notwendig iſt, die perſönliche Unverletzbarkeit des Geſandten zu gewährleiſten".

Indem Beling[54]) des vorliegenden Erkenntniſſes gedenkt, gibt er ſeinen Inhalt dahin wieder, daß nach Anſicht des Reichsgerichts „die Wohnung eines bei der deutſchen Regierung beglaubigten Geſandten Inland und ein in dieſer Wohnung begangenes Verbrechen im Inlande verübt ſei, falls nicht etwa der Täter eine exterritoriale Perſon" ſei, entnimmt hieraus, daß das deutſche Reichsgericht, falls der Täter exterritorial ſei, jene Wohnung als Ausland betrachte und will darin ein Zeugnis der Anſicht ſtehen, daß das „Geſandtſchaftshotel gleichzeitig Inland und Ausland ſei, je nachdem die Rechtsbeziehungen dieſer oder jener Perſon in Frage ſtehen.

Für die ſo verſtandene Entſcheidung des R. G wäre der Aufenthalt des Geſandten innerhalb des Botſchaftshotels rechtlich belanglos, jeder von dem Geſandten irgendwo im Empfangsſtaat eingenommene Platz hätte bei ſeiner ſtrafrechtlichen Beurteilung als Gebiet des Abſendeſtaates zu gelten. Statt der alten Lehre von der Exterritorialität des Botſchaftshotels hätte

damit die Lehre von der Verwertung der Fiktion im Bereich des materiellen Strafrechts ihren Einzug in die Rechtsprechung des Reichsgerichts gehalten.

Die Unterstellung, daß der Gesandte im Auslande delinquiere ist in einer Zeit, in der das Territorialprinzip die Strafgesetzgebungen nicht mehr ausschließlich beherrscht, zur Erklärung der tatsächlichen Rechtsstellung des Gesandten gegenüber dem Empfangsstaat, zur Erklärung seiner Strafrechtsfreiheit, nicht ausreichend. Unmöglich kann hier die Fiktion als Grundlage der wirklichen Rechtsbeziehungen angesehen werden. Ebensowenig aber ist es zutreffend, daß für das heimatliche Strafrecht der Gesandte kraft völkerrechtlichen Gebotes als ein im Inland weilender Untertan anzusehen wäre. Das Gegenteil behauptet allerdings eine verbreitete Lehre, die in Harburger einen lebhaften Verteidiger gefunden und auf die Cambridger Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht maßgebenden Einfluß geübt hat. „En ce qui concerne les crimes," heißt es hier, „les personnes exterritoriales restent soumises à leur loi pénale nationale comme si elles les avaient commis dans leur propre pays." Zwar wenn von Holtzendorff im Arnimprozesse dagegen geltend gemacht hat, daß ein völkerrechtlicher Grundsatz noch nicht ipso iure staatsrechtliche Konsequenzen habe und dabei auf § 9 B. Str.-G.-B. verweist, in dem ein völkerrechtliches Prinzip auch erst noch staatsrechtlich legalisiert sei, so wird der springende Punkt der Kontroverse damit m. E. nicht getroffen. Der Mangel der ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung kann gegen das Bestehen eines völkerrechtlich gebotenen Gewohnheitsrechts nicht ins Feld geführt werden. In der Tat weist die v. Holtzendorff bekämpfte Anschauung an einem anderen Punkte eine Lücke auf. Sie läßt jeden Nachweis dafür vermissen, daß das Völkerrecht nicht nur die Bestrafung des Exterritorialen, sondern seine Bestrafung als eines im Inlande weilenden Untertanen vom Absendestaat fordere. Jenes ist zweifellos, nicht aber dieses.

Da der Staat keineswegs, am wenigsten aber vom Völkerrecht gehindert ist, die im Ausland begangene Straftat gleich dem Inlanddelikt strafrechtlich zu behandeln, so ist es unverständlich, warum das Völkerrecht die Bewegungsfreiheit des Staates mit der Forderung einengen sollte, was der delinquierende Exterritoriale als ein im Inlande weilender Verbrecher angesehen werde. Nur die Bestrafung des Exterritorialen befiehlt das Völkerrecht, die Wahl des dazu erforderlichen staatsrechtlichen Rechtstitels beschränkt es nicht.

Für das deutsche Staatsrecht muß es bestritten werden, daß der deutsche Exterritoriale nach Maßgabe des § 3 R.-Str.-

G.-B. auch dann zu strafen sei, wenn er außerhalb des deutschen Reichs eine strafbare Handlung begeht. Mag der Gesetzgeber mit dem Wort „Inland" nicht nur das „Staatslandgebiet" sondern auch das „Staatsgewaltgebiet" gemeint und mag er auch das herkömmlich als schwimmenden Gebietsteil des Heimatlandes bezeichnete Staatsschiff, das auf hoher See befindliche Handelsschiff damit umfaßt haben, so folgt doch noch keineswegs, daß er schlechthin die von seinem exterritorialen Staatsangehörigen betretene Auslandsscholle für die strafrechtliche Beurteilung als Inland betrachtet habe.[55]) Die Tatsache, daß das Gesetz in dieser Richtung vielfach eine ausdrückliche Bestimmung für notwendig erachtet hat wie in der Lex Arnim oder in dem heute veralteten § 4 R. G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1877 spricht nicht dafür. So kann der deutsche Exterritoriale nach geltendem Recht für die jenseits der Landesgrenzen begangene Straftat nur nach § 4 R.-Str.-G.-B. bestraft und es kann nicht einmal zugegeben werden, daß die Anwendung des Opportunitätsprinzips auf seine Strafverfolgung einen zu beseitigenden übelstand darstelle. Macht es doch die Organisation der Anklagebehörde dem Staatshaupte leicht, durch eine dienstliche Anweisung die Erhebung der Strafklage und die Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht herbeizuführen.

Die Fiktion ist zur Kennzeichnung der Rechtslage, in der der Gesandte dem Empfangsstaat gegenüber sich befindet, geschaffen worden; erst in neuester Zeit hat man sie für sein Verhältnis zur heimatlichen Rechtsordnung fruchtbar zu machen gesucht. Die Befürchtung, daß sie auch hier unheilvolle Verwirrung zu stiften berufen sei, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen nur zu begründet.

Es darf endlich darauf hingewiesen werden, daß die „Verwertung der Fiktion im Bereich des materiellen Strafrechts" auch zu unerträglichen Folgerungen für die völkerrechtliche Haftpflicht des Empfangsstaates aus der Straftat des fremden Exterritorialen führen würde.

Die innere Grundlage der Haftung des Staates sofern er nicht als mittelbares Deliktssubjekt erscheint, ist die Tatsache, daß auf seinem Gebicte delinquiert ist, und daß er die Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen oder repressiven Einschreitens besaß. Trotz aller durch die Exterritorialität gezogenen Schranken, stehen aber dem Empfangsstaat Machtmittel zu Gebote, die ein wirksames Eingreifen auch gegen den exterritorialen Diplomaten ermöglichen. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, die Erwirkung der Abberufung, die völkerrechtlich gestattete Entfernung vom Gebiet sind Mittel, die sehr wirksam einer verbrecherischen,

gegen einen dritten Staat gerichteten Tätigkeit des Gesandten auf dem Gebiet des Empfangsstaates begegnen können. Und der Staat sollte hier unter Berufung auf die Verwertung der Fiktion im Bereich des materiellen Rechts die Haftung mit dem Bemerken ablehnen dürfen, daß die Handlung des Exterritorialen nicht in seinem Gebiet begangen sei? Die Haftpflicht ist geknüpft an die Möglichkeit der Machtausübung, diese ist gegenüber dem Exterritorialen nur begrenzt, aber nicht ausgeschlossen und deshalb kann auch die Haftung des Empfangsstaates nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt sein. Auch hier vermag die Formel den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs nicht gerecht zu werden.[56])

Die Auslegung Belings aber, als ob auch das Reichsgericht für die strafrechtliche Beurteilung des Exterritorialen die Fiktion als maßgebend angesehen wissen wolle, verkennt m. E. den Gedankengang des Reichsgerichts. Es heißt in dem Erkenntnis, „daß ein in dieser (Gesandten-)Wohnung begangenes Verbrechen als ein im Inlande verübtes zu erachten sei und dasselbe auch der inländischen Gerichtsbarkeit unterliege, selbst wenn der Täter ein Ausländer sei, falls der Täter nicht etwa zu den nach §§ 18, 19 G. V. G. von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen gehöre". Hiernach ist der Satz mit „falls nicht" einschränkend hinzugefügt dem Urteil, daß die im Botschaftshotel delinquierenden Ausländer der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Nichts zwingt dazu, ihn auch auf den ersten Teil des vorangehenden Satzes zu beziehen. Daß solche Beziehung aber dem Reichsgericht fern gelegen hat, ergibt m. E. der folgende, oben bereits angeführte Satz, in dem der Exterritorialitätsfiktion nur insoweit maßgebende Bedeutung zugeschrieben wird, als sie nötig sei, um die persönliche Unverletzbarkeit des Gesandten zu gewährleisten. Die Beurteilung des Gesandtendelikts als einer ausländischen Straftat hat aber mit der Unverletzbarkeit nichts zu tun. Es scheint vielmehr, als wolle das Reichsgericht eine Exterritorialität des Botschaftshotels nur für das Prozeßrecht anerkennen. Diese Fiktion soll nur eine einzige negative Tendenz entwickeln; den Ausschluß obrigkeitlicher Akte gegenüber dem Gesandten zu gewährleisten.

Es ist eigentümlich, daß hier auf die Fiktion zurückgegriffen wird, um eine besondere Rechtslage der fremden Gesandtenwohnung gegenüber der deutschen Staatsgewalt daraus herzuleiten. Der völkerrechtlichen Forderung, daß der Zwang dem Gesandten fernbleibe, ist staatsrechtlich durch die Bestimmungen unseres Gerichtsverfassungsgesetzes genügt. Es ist oben ausgeführt worden, daß neben ihnen für die gewohnheits-

rechtliche Geltung der Strafrechtsfreiheit noch Raum bleibt; die Stellung des Gesandten und seiner Umgebung gegenüber dem vom Empfangsstaat zu entfallenden, prozessualen Zwang aber ist durch sie erschöpfend geregelt. Und daher ist eine Exterritorialität des Botschaftshotels staatsrechtlich nicht durch die Fiktion, sondern nur durch die §§ 18, 19 G. V. G., und nur insoweit gewährleistet, als sie sich als notwendige Reflexwirkung jener Gerichtsfreiheit darstellt. Solche Reflexwirkungen sind in der Tat vorhanden. Weil der Gesandte der inländischen Gerichtsbarkeit nicht untersteht, befindet sich der zur Vornahme eines gerichtlichen Aktes gegen den Gesandten dessen Haus betretende Beamte, nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Das unbefugte Eindringen macht ihn, den erforderlichen subjektiven Tatbestand vorausgesetzt, strafbar nach § 123 R.-Str.-B., durch Eröffnung einer Depesche des Gesandten begeht er eine strafbare Verletzung des Briefgeheimnisses nnd gegen die Notwehr des Gesandten ist er nicht geschützt. So besteht eine Unbetretbarkeit der Gesandtenwohnung für das deutsche Staatsrecht in gewissem Umfange als rechtliche Folge der dem Gesandten gewährten Gerichtsfreiheit, aber nicht darüber hinaus.

In der ersten von uns betrachteten Entscheidung glaubte das Reichsgericht die Strafrechtsfreiheit des Gesandten nur als Ausfluß des § 18 G. V. G. begründen zu können; in eigentümlichem Gegensatz dazu verzichtet es in der zweiten darauf, bei der Betrachtung der Rechtslage des Botschaftshotels sich auf den gesicherten Grund dieser prozessualen Vorschrift zu stellen und ruft die nebelhafte Fiktion zu Hülfe.

Dem gegenüber erscheint der in der Litteratur und namentlich von den Franzosen erhobene Mahnruf, endlich einmal in der Exterritorialitätslehre die rechtlichen Erscheinungen in ihrer nackten Tatsächlichkeit zu sehen, nicht unberechtigt.

Druckfehlerberichtigung.

S. 14 Z. 36 lies statt: es würde denn der Gedankengang sich darstellen „so würde **dann** der Gedankengang . . .“

S. 36 Z. 39 lies statt: was „**daß**“.

Anmerkungen.

[1]) Triepel 35 ff., 63 ff.
[2]) Triepel 76.
[3a]) Zweifel bei Triepel selbst 81; treffend gegen Triepel: Jellinek, Allg. St.-L. 339 und 436 Note
[3b]) Bergbohm 19, 39 ff., vgl. vor Allem die Schriften Jellineks: Staatenverbindungen 31 ff., Gesetz und Verordnung 199, System der subj. ö. Re. 184 ff., 222 ff., Allg. Staatslehre 331 ff.
[3c]) Stoerk in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verw. R. S. 16 ff.
[4]) Über die aus dem Fehlen des Zwanges entnommenen Argumente gegen das Völkerrecht, aus der überreichen Litteratur zu vergl. Bergbohm 32, 66, Triepel 103.
[5]) Preuß 56, 59, 14.
[6]) [7]) Triepel 13.
[8]) Das Gegenteil ist herrschende Meinung: vgl. Jellinek-System 312.
[9]) Heilborn 68, gegen ihn Triepel 14.
[10]) Triepel 119 ff.
[11]) Kaufmann 77—79.
[12]) Kaufmann 86, Triepel 120 ff, Jellinek Ges. u. Ver. 347.
[13]) Jellinek-System 312.
[14]) Triepel 440 und dort Zitierte.
[15]) Wie der Oxforder Zouch.
[16]) Wie Carpzov.
[17]) Wie der unglückliche Abraham de Wicquefort; eingehende Litteraturnachweise bei Wheaton, v. Heyking, Beling, Gottschalck.
[18]) vgl. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts § 31, Wächter röm. deutsches Strafrecht I, § 49 S. 249, s. a. die Litteraturangaben bei Beling S. 1 ff.
[19]) Für den Grafen Harry von Arnim 67. U. X.
[20]) Hirths Annalen 1882. § 112 vgl. Staatsrecht II 441.
[21]) Handbuch I 685, 686.
[22]) Kommentar U. 21 zu § 3.
[23]) § 13 S. 41. Bennecke-Beling 38 N. 19.
[24]) Lehrbuch § 105 282; [24b]) Entsch. in Str. S. XVII, 55, Rechtspr. X 83.

25) v. Heyking 41, 102.
26) Harburger Inland 192, v. Kries im Arch. f. ö. R. V. 352; Geyer Kritik 457.
27) S. 94, 98, 154.
28) cf. N. 20.
29) Le droit civil international III 23. 29b) treffend Beling 70, 71.
30) Beling 110.
30b) Drucks. Des Reichstages 6. Leg.-Per. 1. Seſſ. 1884/85 II N. 114 S. 4.
31) Kaufmann 65, Triepel 397 ff.
32) Triepel 135 ff.
33) R. O. H. G. Entſcheidungen Bd. XXII 398; Goltdammers Archiv XV 800
34) 196. 34b) zutreffend Beling 96.
35) Treffend v. Bar Th. u. Pr. II 656.
36) Beling 39, 131 vgl. auch von Heyking p. 14.
37) Bynkershoek c. XXI.
38) S. 92, 132, 153.
39) Beling 86, 170.
39b) v. Bar Th. u. Pr. II 650.
40) Dem Geſandten eignet keine völkerrechtliche Kompetenz vergl. Heilborn 173.
41) cf. Zorn Staatsrecht II 442.
41b) vergl. „Chiala: Ancora un po' più di luce" (Florenz 1902) und darüber Mut in den Grenzboten Jahrg. 63, Heft IV 211. (1904)
42) v. Martens-Bergbohm II, 64.
43) Binding Hdbch. I, 372.
44) Triepel 159, Binding I 372, Tafel 73.
45) v. Meyer 131, v. Liszt Völkerrecht 114 N. 2; v. Kries Str. Pr. Rc. 83; v. Liszt, St. R. 116.
46) Krauske 13.
47) Calvo I § 519, Pietri 32.
48) Gottſchalck 16, v. Bar Th. u. Pr. II § 511 Anf. 48b) vgl. Gottſchalck a. a. O.
49) Inland 176.
50) Th. u. Pr. 635.
51) Vercamer p. 144.
52) In dem Archiv f. ö. Re. Bd. V.
53) Entſcheidungen des R. G. in Straſſ. Bd. III S. 70.
54) S. 159.; 55) vgl. Beling 180.
56) Richtig Triepel 339 Note I, Heilborn 184, a. M., v. Liszt Völkerrecht 179.

Lebenslauf.

Ich wurde am 22. November 1881 zu Stettin geboren und empfing meine Schulbildung auf dem Stadtgymnasium meiner Vaterstadt, das ich zu Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich auf den Universitäten zu Marburg, Berlin und Greifswald einem dreijährigen Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und nahm teil an den Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Dr.Dr. André, Brunner, Dernburg, Enneccerus, Frommhold, Hübler, Kipp, Lehmann, Leonhard, v. Liszt, Meyer, Oldenberg, Paulsen, Pescatore, Rathgen, Sartorius, Schmoele, Stampe, Stoerk, Traeger, Waentig, Wagner, Weismann. Im November 1903 bestand ich die erste juristische Prüfung, wurde zum Referendar ernannt und begann den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Königlichen Amtsgericht zu Pasewalk. Am 21. April 1904 bestand ich vor der juristischen Fakultät zu Greifswald das Rigorosum.

Allen meinen Lehrern, insbesondere aber dem Herrn Professor Dr. Stoerk zu Greifswald für sein freundliches Interesse an der vorliegenden Arbeit und dem Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Enneccerus zu Marburg für das seit meiner ersten Studienzeit mir bewiesene, gütige Wohlwollen spreche ich meinen ehrerbietigen Dank aus.

Stettin, im September 1904.